

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Belastungssituation in den Staatsanwaltschaften
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Medienberichten war zu entnehmen, die Staatsanwaltschaften im Nordosten hätten 21 216 offene Verfahren gemeldet. Innerhalb von zwei Jahren sei die Zahl der unbearbeiteten Fälle um 23 Prozent gestiegen. Ferner sei ein erheblicher Anstieg bei den Eingangszahlen zu verzeichnen. Die Gewährleistung eines funktionierenden Rechtsstaates gehört zu den Kernaufgaben des Staates.

1. Wie viele offene Fälle liegen aktuell bei den Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den vorangegangenen fünf Jahren entwickelt?
 - b) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung konkret, um dem Bearbeitungsstau bei den Staatsanwaltschaften entgegenzuwirken?

Aufgrund eines überobligatorischen Einsatzes von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten konnte der Bestand an offenen Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) bei den Staatsanwaltschaften des Landes zum letzten Erhebungstichtag 31. März 2024 auf 18 642 zurückgeführt werden.

Zu a)

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die jeweils am Jahresende im Bestand befindlichen Verfahren für die letzten fünf Jahre:

Bestand jeweils am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023
Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren)	16 795	16 411	17 259	20 375	21 216

Zu b)

Ende 2023 wurde für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern ein Bestandsmonitoring eingeführt. In diesem Verfahren werden im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig die Eingänge, Erledigungen und Bestände für alle Dienststellen ausgewertet. In den Dienststellen mit hohen Beständen werden Maßnahmen/Lösungsansätze eines Bestandsabbaus – soweit möglich – erarbeitet.

In den vergangenen Jahren wurden einige Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 (Staatsanwältin/Staatsanwalt) in Planstellen für Amtsanwältinnen/Amtsanwälte umgewandelt. Mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 drei Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 von den Fachgerichten an die Staatsanwaltschaften verlagert. Der hohen Belastung bei den Staatsanwaltschaften wird zudem durch den Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern sowie der zeitnahen Nachbesetzung der frei werdenden Stellen begegnet.

2. Bei wie vielen offenen Fällen droht in den nächsten zwölf Monaten die Verjährung?
 - a) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die drohende Verjährung aktuell offener Fälle zu verhindern?
 - b) Wie viele Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften im Land unterfielen in den letzten fünf Jahren der Verjährung und was waren die Gründe hierfür (bitte getrennt nach Jahren und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?
 - c) Nach welchen Kriterien werden offene Fälle von den Staatsanwaltschaften priorisiert?

Eine gesonderte Erfassung der Ermittlungsverfahren, in denen Verjährung droht bzw. Verjährung eingetreten ist, erfolgt nicht. Für die Beantwortung der Fragen 2 und b) wäre eine händische Auswertung der Akten notwendig, die jedoch mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre. Allein für die Überprüfung und Auswertung der im Jahr 2023 eingegangenen Akten würde ein Aufwand von über 2 000 Stunden entstehen.

Zu a)

Maßnahmen der Landesregierung, um explizit die drohende Verjährung aktuell offener Fälle zu verhindern, sind nicht angezeigt. In der Regel gehen die Verfahren deutlich vor Eintritt der Verfolgungsverjährung bei den Staatsanwaltschaften ein.

Droht in einem konkreten Fall die Verjährung der Strafverfolgung, werden von der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten unverzüglich verjährungsunterbrechende Maßnahmen durchgeführt und die Ermittlungen priorisiert.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu c)

Die Beurteilung, welche konkreten Verfahren in der Sachbearbeitung priorisiert werden sollen, obliegt der jeweiligen Dezernentin/dem jeweiligen Dezernenten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Grundsätzlich genießen Priorität bei der Sachbearbeitung durch die Staatsanwaltschaften Verfahren, bei denen die Tatvorwürfe besonders schwer wiegen oder (schwerwiegende) Tatvorwürfe voraussichtlich zu Haft oder anderen entscheidenden Maßnahmen führen. Auch drohende Verjährung ist ein Kriterium für eine mögliche Priorisierung.

3. Welche Fallgruppen sind besonders von Bearbeitungsverzögerungen betroffen und was sind die Gründe hierfür (sofern es Unterschiede in den einzelnen Staatsanwaltschaften gibt, diese bitte getrennt aufschlüsseln)?
Wie war die Entwicklung in den letzten fünf Jahren (sofern es Unterschiede in den einzelnen Staatsanwaltschaften gibt, diese bitte getrennt aufschlüsseln)?

Von Bearbeitungsverzögerungen sind grundsätzlich Verfahren betroffen, die sehr komplexe Sachverhalte betreffen, welche schwer bzw. aufwendig aufklärbar sind. Dies gilt insbesondere für Verfahren, in denen Auswertungen von Datenträgern und elektronischen Geräten oder Begutachtungen durch nicht technische Sachverständige erforderlich sind. Insbesondere die Notwendigkeit der Beauftragung qualifizierter externer Gutachter und Sachverständiger kann zu Bearbeitungsverzögerungen führen.

Die geschilderten Verzögerungsgründe betreffen vor allem Verfahren wegen Internetkriminalität, wegen Verbreitens/Besitzes kinder- und jugendpornografischer Datenträger, Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne von § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und sogenannte Ärztesachen.

Da die Gründe für die Bearbeitungsverzögerung nicht statistisch erfasst werden, kann die Entwicklung der letzten fünf Jahre nicht anhand valider Daten dargestellt werden. Für die Beantwortung wäre eine händische Auswertung der Akten notwendig, die jedoch mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre. In den letzten fünf Jahren sind insgesamt 541 664 Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes eingegangen. Veranschlagt man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur fünf Minuten, entstünde ein zeitlicher Aufwand von über 45 138 Stunden.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftig eine gleichmäßigere Fallbearbeitung sicherzustellen?

Sofern mit der gleichmäßigeren Fallbearbeitung die Vermeidung von Bearbeitungsverzögerungen gemeint ist, wird auf die Ausführungen in der Antwort zu der Frage 1 b) verwiesen. Gerade das 2023 eingeführte Bestandsmonitoring soll dazu dienen, Problemsituationen zu erkennen, um auf diese konkret reagieren zu können.

Im Übrigen tragen die zeitnahen Nachbesetzungen der frei werdenden Stellen und das vorhandene Weiterbildungsangebot zur gleichmäßigeren Fallbearbeitung bei.

5. Wie viele Stellen bei den Staatsanwaltschaften im Land sind derzeit unbesetzt (bitte getrennt nach den einzelnen Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?

Da sämtliche Stellenbesetzungsmöglichkeiten genutzt werden, sind derzeit keine Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unbesetzt.

Auf den gegenwärtig ausgeschriebenen Beförderungsstellen (z. B. für eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts) werden bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens Proberichterinnen oder Proberichter geführt, die ihren Dienstleistungsauftrag bei den Staatsanwaltschaften haben.

Die Anzahl der derzeit unbesetzten Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stellt sich wie folgt dar:

Behörde	Anzahl der unbesetzten Stellen
Staatsanwaltschaft Rostock	2
Staatsanwaltschaft Schwerin	1

6. Wie viele Amts- und Staatsanwälte einschließlich Oberstaatsanwälte gingen bzw. gehen im Jahr 2024 planmäßig in den Ruhestand (bitte getrennt nach den einzelnen Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?

- a) Wie viele Amts- und Staatsanwälte einschließlich Oberstaatsanwälte sind in den vergangenen fünf Jahren aus dem Landesdienst ausgeschieden (bitte getrennt nach Jahren und den einzelnen Staatsanwaltschaften unter Angabe der Gründe des Ausscheidens aufschlüsseln)?
- b) Wie viele dieser frei gewordenen Stellen wurden bis zum Stichtag 10. Mai 2024 noch nicht nachbesetzt?

Die Bezeichnung „Staatsanwältin/Staatsanwalt“ schließt sämtliche Beförderungsämtter (Gruppenleiter, Oberstaatsanwälte, Leitende Oberstaatsanwälte sowie den Generalstaatsanwalt) ein. Im Jahr 2024 sind die Beamtinnen und Beamte wie folgt in den Ruhestand getreten bzw. werden in den Ruhestand treten:

Staatsanwaltschaft	Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte	Amtsanwältinnen/ Amtsanwälte
Generalstaatsanwaltschaft	0	0
Staatsanwaltschaft Rostock	3	0
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	1	0
Staatsanwaltschaft Stralsund	0	0
Staatsanwaltschaft Schwerin	0	0

Zu a)

Die Ruhestandsabgänge der vergangenen fünf Jahre stellen sich wie folgt dar:

Generalstaatsanwaltschaft			
Jahr	Amtsbezeichnung	Anzahl	Form des Austritts
2019	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
2021	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag

In den Jahren 2020, 2022 und 2023 sind bei der Generalstaatsanwaltschaft keine Ruhestandsabgänge zu verzeichnen.

Staatsanwaltschaft Rostock			
Jahr	Amtsbezeichnung	Anzahl	Form des Austritts
2019	Staatsanwältin/Staatsanwalt	2	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
2022	Amtsanwältin/Amtsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
2023	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag

In den Jahren 2020 und 2021 sind bei der Staatsanwaltschaft Rostock keine Ruhestandsabgänge zu verzeichnen.

Staatsanwaltschaft Schwerin			
Jahr	Amtsbezeichnung	Anzahl	Form des Austritts
2019	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
2020	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
2021	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
2023	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze

Im Jahr 2022 sind bei der Staatsanwaltschaft Schwerin keine Ruhestandsabgänge zu verzeichnen.

Staatsanwaltschaft Stralsund			
Jahr	Amtsbezeichnung	Anzahl	Form des Austritts
2021	Staatsanwältin/Staatsanwalt	2	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
2022	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag

In den Jahren 2019, 2020 und 2023 sind bei der Staatsanwaltschaft Stralsund keine Ruhestandsabgänge zu verzeichnen.

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg			
Jahr	Amtsbezeichnung	Anzahl	Form des Austritts
2019	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
2020	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
2021	Staatsanwältin/Staatsanwalt	2	Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
	Staatsanwältin/Staatsanwalt	2	Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag
	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
2023	Staatsanwältin/Staatsanwalt	1	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Im Jahr 2022 sind bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg keine Ruhestandsabgänge zu verzeichnen.

Zu b)

Bis zum Stichtag 10. Mai 2024 wurde eine Stelle für Amtsanwältinnen/Amtsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Rostock noch nicht besetzt.

Hinsichtlich der Stellen für die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Stellen in den Staatsanwaltschaften des Landes wurden durch Juristen aus anderen Bereichen der Landesverwaltung und der Justiz nachbesetzt (bitte nach den einzelnen Bereichen, aus denen eine Abordnung, Versetzung oder Entsendung in die Staatsanwaltschaften veranlasst wurde, unter Angabe der jeweiligen Gründe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2024 wurden keine Stellen bei den Staatsanwaltschaften des Landes durch Juristen aus anderen Bereichen der Landesverwaltung und der Justiz nachbesetzt.

8. Wie viele Überlastungsanzeigen aus den Staatsanwaltschaften des Landes liegen der Landesregierung in dem Zeitraum 2019 bis 2024 vor (bitte getrennt nach den einzelnen Staatsanwaltschaften sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

Sofern einzelne Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ihren Behördenleitungen gegenüber eine Überlastungssituation anzeigen, wird auf diese vor Ort reagiert. Die Weiterleitung der Überlastungsanzeigen an die Landesregierung erfolgt nicht. Die Generalstaatsanwältin berichtet regelmäßig jährlich zur Personalsituation in den Staatsanwaltschaften.

9. Auf welcher Berechnungsgrundlage ermittelt die Landesregierung den Bedarf an Amts- und Staatsanwälten einschließlich Oberstaatsanwälten für das Land?
- a) Wie viele Stellen sind für die einzelnen Staatsanwaltschaften derzeit vorgesehen (bitte einzeln nach den Staatsanwaltschaften, Amts- und Staatsanwälten sowie Geschäftsbereich aufschlüsseln)?
 - b) Wie hat sich der Stellenplan unter Teilfrage a) in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln nach den Staatsanwaltschaften, Amts- und Staatsanwälten sowie Geschäftsbereich aufschlüsseln)?
 - c) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. ergreift sie, um die Bedarfe besser abzubilden?

Für die zuverlässige Berechnung des Personalbedarfes dient der Justizverwaltung „PEBB§Y“ (Personalbedarfsberechnungssystem). Dabei handelt es sich um ein länderübergreifendes fortschreibungsfähiges und auf einer analytischen Grundlage erarbeitetes System.

Zu a)

Der aktuelle Stellenplan ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Planstellen 2024	
	Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte	Amtsanwältinnen/ Amtsanwälte
Generalstaatsanwaltschaft	11	-
Staatsanwaltschaft Rostock	46	7
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	29	4
Staatsanwaltschaft Stralsund	36	4
Staatsanwaltschaft Schwerin	49	6

Zu b)

Entwicklung der Planstellen bei den Staatsanwältinnen/Staatsanwälten

	2019	2020	2021	2022	2023
Generalstaatsanwaltschaft	11	11	11	11	11
Staatsanwaltschaft Rostock	48	47	47	47	46
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	28	29	29	29	29
Staatsanwaltschaft Stralsund	34	35	34	34	34
Staatsanwaltschaft Schwerin	47	48	48	48	48

Entwicklung der Planstellen bei den Amtsanwältinnen/Amtsanwälten

Staatsanwaltschaft	2019	2020	2021	2022	2023
Staatsanwaltschaft Rostock	4	6	6	6	7
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	4	4	4	4	4
Staatsanwaltschaft Stralsund	4	4	5	4	4
Staatsanwaltschaft Schwerin	5	5	5	5	6

Zu c)

Die Bedarfe werden anhand eines länderübergreifenden Personalbedarfsberechnungssystems abgebildet (siehe Ausführungen in der Antwort zu Frage 9). Das System wird fortgeschrieben, wobei regelmäßig empirische Vollerhebungen stattfinden. In dem Zeitraum zwischen zwei Vollerhebungen nimmt die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bei Bedarf ausschließlich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln eine Zwischenfortschreibung von Basiszahlen vor.

10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, bis Ende des Jahres 2024 zu ergreifen, um die Belastungssituation an den Staatsanwaltschaften im Land zu verbessern (bitte konkret mit jeweiligem Zeitfenster aufschlüsseln)?
 - a) Welche sind die Eckdaten der Landesregierung in Bezug auf Stellenplan, Nachbesetzung von Stellen und Nachwuchsgewinnung im Bereich der Staatsanwaltschaften (bitte konkret darlegen und begründen)?
 - b) Welche finanziellen Mittel wendet die Landesregierung für die Nachwuchsgewinnung auf und wie verteilen sich diese Mittel (bitte konkret aufschlüsseln sowie begründen)?

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 b) verwiesen. Insbesondere ob und welche Maßnahmen bzw. Lösungsansätze auf der Grundlage der Auswertung der Daten im Bestandsmonitoring für 2023 in Betracht kommen, wird derzeit geprüft.

Zu a)

Bezüglich der Eckdaten der Landesregierung zum Stellenplan wird auf die Antwort zu Frage 9 a), zur Nachbesetzung von Stellen auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt keine zwischen dem richterlichen und dem staatsanwaltschaftlichen Dienst getrennte Nachwuchsgewinnung. Der Proberichterdienst ist einheitlich und durchlässig. Nach dem seit dem Jahr 2018 geltenden Eckpunktepapier für die Ausbildung der Proberichterinnen und Proberichter in Mecklenburg-Vorpommern stehen die Belange und Interessen der Proberichterinnen und Proberichter im Vordergrund und werden besonders berücksichtigt.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bevorzugt, so erfolgt in der Regel eine verbindliche örtliche Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft. Für die ersten drei Monate bearbeitet die Proberichterin oder der Proberichter in der Regel ein Dezernat mit einem hälftigen Arbeitspensum.

Dieses steigt sich bei Vollzeitbeschäftigung regelmäßig bis zum Ende des sechsten Monats auf ein volles Pensum. Auch bei der späteren Lebenszeiterennung sollen vorrangig die Wünsche der Proberichterinnen und Proberichter berücksichtigt werden.

Zu b)

Dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern stehen zum Zwecke der Nachwuchsgewinnung finanzielle Mittel in Höhe von 50 000,00 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet: Teilnahme an Ausbildungsmessen sowie Ausstattung der Justizmessestände mit Info- und Werbematerial, Erstellen von Flyern für die einzelnen Berufsbilder, Erstellen von Werbeclips für Social Media, Werbeaktionen (z. B. Anzeigen für Nachwuchssuche). Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen, insbesondere für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, ist nicht möglich, da die Maßnahmen oft berufsgruppenübergreifend wirken.